



## Die Göttinger Entsorgungsbetriebe informieren aus aktuellem Anlass zum Thema Kanalsanierung und „dichter Kanal“

Momentan wird in der Presse vermehrt zum Thema Kanalsanierung und dichter Kanal berichtet. Auslöser war ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 06.11.2018 (Aktenzeichen 3 A 248/17), durch das die Aufforderung zur Sanierung einer Schmutzwassergrundleitung auf einem Privatgrundstück aufgehoben wurde. Aus diesem Anlass möchten die GEB über die weitere Vorgehensweise bei der Kanalsanierung in Göttingen informieren.

### Warum werden private Abwasserleitungen in Kanalsanierungsprojekte mit einbezogen?

Im Göttinger Stadtgebiet gibt es ca. 360 Kilometer öffentliche Schmutzwasserkanäle. Diese sollen das gesamte Schmutzwasser aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Im Rinschenrott transportieren, damit es dort gereinigt wird. Doch in diesen Schmutzwasserkanälen fließt nicht nur Schmutzwasser, sondern auch jede Menge Fremdwasser.

Fremdwasser ist nicht verschmutztes Wasser, das zum Teil aus falsch angeschlossenen Regenwasserabläufen oder Grundwasser, das über Drainagen oder Schadstellen in den Kanal eingeleitet wird, besteht. Dieses Fremdwasser belastet zum einen unnötig die Kapazität der Kanäle und beeinträchtigt vor allem die Leistungsfähigkeit und Reinigungskraft der Kläranlage. Denn die großen Mengen Fremdwasser verdünnen das Abwasser und hindern dadurch die Mikroorganismen bei der Abwasserreinigung.



Bei großen Niederschlagsereignissen kommt auf der Kläranlage teilweise die 3-fache Abwassermenge an. Auch an Trockenwettertagen mit hohem Grundwasserstand werden auf der Kläranlage doppelte Abwassermengen verzeichnet.

Um das Fremdwasser effektiv zu reduzieren, müssen die Schmutzwasserleitungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich überprüft und gegebenenfalls saniert werden. Deshalb beziehen die Göttinger Entsorgungsbetriebe auch die privaten Grundstücke bei jedem Kanalsanierungsprojekt mit ein.

## Wann darf eine Gemeinde eine Sanierung verlangen?

Grundstückseigentümer haben das Recht und auch die Pflicht, Schmutzwasser in das öffentliche Abwassernetz einzuleiten. Die Gemeinde darf über die Einleitung in das öffentliche Netz Regelungen in einer Abwassersatzung festlegen.

In einer Abwassersatzung sind Bestimmungen zulässig, die im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde erforderlich sind. Abwassersatzungen dürfen Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen stellen, um zu vermeiden, dass der Betrieb des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems erschwert oder beeinträchtigt wird. Dies ist z.B. bei massiven Schäden oder dem Eintritt von Fremdwasser der Fall. Um das Eindringen von Fremdwasser in das Abwassernetz zu verhindern, dürfen Sanierungsmaßnahmen sowie die Trennung von Schmutz- und Regen- bzw. Drainagewasser vorgesehen werden. Eine Gemeinde muss von Amts wegen den Verdacht auf eine Undichtigkeit aufklären, um eine Sanierungsentscheidung treffen zu dürfen. Das bedeutet, dass die Gemeinde z.B. über eine Dichtheitsprüfung die Undichtheit feststellen muss. (Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 06.11.2018, Aktenzeichen 3A 248/17.)

## Was bedeutet „dichter Kanal“?



Die GEB führen grundsätzlich Dichtheitsprüfungen von Bestandsleitungen auf Grundstücken mit Wasser nach den Kriterien der DIN 1986 (Gebäude- und Grundstücksentwässerung) Teil 30 (Instandhaltung) durch. Hierbei wird die Schmutzwassergrundleitung vollständig mit Wasser gefüllt und darf während einer Prüfzeit nur eine bestimmte Wassermenge verlieren, um als dicht zu gelten. Beispielsweise darf eine 10 Meter lange Rohrleitung mit 15 cm Durchmesser innerhalb von 15 Minuten maximal 1 Liter Wasser verlieren.

## Wie geht es mit der Kanalsanierung in Göttingen weiter?

Das Ziel der GEB ist weiterhin, eine ordnungsgemäße Schmutzwasserableitung im Stadtgebiet zu gewährleisten und das Fremdwasser auf der Kläranlage zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten die GEB schrittweise in Kanalsanierungsprojekten, um das in die Jahre gekommene Kanalnetz zu sanieren. Dabei werden die gleichen Maßstäbe an die öffentlichen und privaten Leitungen gesetzt.

Wie bisher bieten die GEB auch weiterhin in Kanalsanierungsprojekten die umfassende Beratung der Grundstückseigentümer/innen kostenlos an. Ergänzend zu den bislang ohnehin vorgenommenen Untersuchungen auf den Grundstücken (z.B. Signalnebeluntersuchung und Kamerabefahrung) sind die GEB durch das aktuelle Urteil gefordert, auch bei sichtbaren Schäden zukünftig Dichtheitsprüfungen von bestehenden Schmutzwasserleitungen durchzuführen.

Nur gemeinschaftlich können wir das Ziel erreichen und das Fremdwasser reduzieren.  
Bei weiteren Fragen zum Thema Kanalsanierung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Rudolf-Wissell-Straße 5, 37079 Göttingen - Servicenummer 400 5 400**  
**[www.geb-goettingen.de](http://www.geb-goettingen.de) - [geb@goettingen.de](mailto:geb@goettingen.de)**

Zusätzliche Informationen zur Grundstücksentwässerung erhalten Sie unter:

[https://de.dwa.de/files/\\_media/content/01\\_DIE%20DWA/Politikinformationen/Positionspapiere/20150324DWAPositionGrundstuecksentwaesserung2015final.pdf](https://de.dwa.de/files/_media/content/01_DIE%20DWA/Politikinformationen/Positionspapiere/20150324DWAPositionGrundstuecksentwaesserung2015final.pdf)